

FAQ zu Investitionsprüfungen nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Wenn ausländische Käufer in ein deutsches Unternehmen investieren, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den Erwerb im Einzelfall überprüfen (sog. Investitionsprüfung). Dazu gibt es insbesondere auch auf Seiten der deutschen Unternehmen, die Investoren suchen, ein Interesse an Informationen. Die Antworten auf die folgenden Fragen sind mit dem BMWi abgestimmt.

I. Anwendungsbereich der Außenwirtschaftsverordnung

Für welche Arten von Erwerben oder Beteiligungen gelten die Regelungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zu Investitionsprüfungen? Geht es nur um bestimmte Sachbereiche?

Bei der außenwirtschaftsrechtlichen Investitionsprüfung ist zwischen der sog. „sektorübergreifenden“ ([§§ 55 – 59 AWV](#)) und der sog. „sektorspezifischen“ ([§§ 60 – 62 AWV](#)) Prüfung zu unterscheiden.

Alle Erwerbsvorgänge, durch die ein Unionsfremder [im Sinne von Artikel 2 Absatz 19 AWG](#) unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über mindestens 25 Prozent der Stimmrechte an einem inländischen Unternehmen erwirbt, unterliegen grundsätzlich der sektorübergreifenden Prüfung. Gehört das inländische Unternehmen einem besonders sicherheitsrelevanten Bereich an (z.B. Betreiber kritischer Infrastrukturen), liegt die Aufgreifschwelle bei 10 Prozent der Stimmrechte.

Erwerbsvorgänge, durch die ein Ausländer unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über mindestens 10 Prozent der Stimmrechte an einem inländischen Unternehmen erwirbt, welches bestimmte, in [§ 60 AWV](#) abschließend aufgelistete Güter herstellt, unterfallen der sektorspezifischen Prüfung.

Geht es auch um Erwerbsvorgänge innerhalb der EU?

Unionsinterne Erwerbe werden nur insoweit erfasst, als sie der Umgehung der

Investitionsprüfung dienen oder der sektorspezifischen Prüfung unterliegen. Siehe dazu auch Abschnitt V.

Gelten die Regelungen der AWV zu Investitionsprüfungen ausschließlich für Anteilerwerbe an inländischen Unternehmen oder auch bei sog. „Greenfield Investments“, also etwa der Errichtung einer neuen Produktionsstätte?

Die Regelungen der AWV zu Investitionsprüfungen gelten ausschließlich für Anteilerwerbe an inländischen Unternehmen sowie für Geschäftsvorgänge, die einen solchen Anteilerwerb substituieren (z.B. ein sog. „asset deal“, der alle wesentlichen Vermögenswerte des inländischen Unternehmens oder einen in sich geschlossenen Teilbetrieb zum Gegenstand hat) oder vorwegnehmen (z.B. Sicherungsübereignung von Anteilen eines inländischen Unternehmens zur Besicherung eines Kredits).

Gibt es eine Mindestsumme für den Erwerb oder eine Mindestbeteiligung, ab welcher die Regelungen der AWV zu Investitionsprüfungen Anwendung finden?

Die Regelungen der AWV für Investitionsprüfungen erfassen ausschließlich Erwerbsvorgänge, durch die der Investor unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über mindestens 10 bzw. 25 Prozent der Stimmrechte erlangt. Eine Mindestsumme ist hingegen nicht vorgesehen.

Wann gilt die Prüfschwelle von 10 Prozent bzw. 25 Prozent? Welche Prüfschwellen gelten bei Zukäufen?

Die Aufgreifschwelle von 10 Prozent gilt für den Erwerb von Anteilen an inländischen Unternehmen, die entweder dem Katalog des § 55 Absatz 1 Satz 2 AWW (besonders sicherheitsrelevante, zivile Unternehmen, wie z.B. Betreiber Kritischer Infrastrukturen im Sinne der [BSI-Kritisverordnung](#)) oder dem Katalog des § 60 Absatz 1 Satz 1 AWW (bestimmte Rüstungsunternehmen) unterfallen. Für alle anderen Anteilerwerbe an inländischen Unternehmen gilt die Aufgreifschwelle von 25 Prozent. Zukäufe oberhalb der jeweiligen Aufgreifschwelle sind grundsätzlich prüfbar.

Unionsfremde Direktinvestitionen in Unternehmen, welche "Kritische Infrastrukturen" betreiben, unterfallen einer schriftlichen Meldepflicht gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (§ 55 Abs. 4, Abs. 1 AWW). Was sind „Kritische Infrastrukturen“ im Sinne der AWW? Wer gilt als deren Betreiber?

Der Begriff „Kritische Infrastrukturen“ ist dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) entlehnt und wird in der zugehörigen Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen ([BSI-KritisV](#)) näher definiert. Dies gilt auch für die Bestimmung des „Betreibers“ dieser Einrichtungen.

Gilt die Meldepflicht für jeden Erwerb, bei dem das Zielunternehmen einem der acht Bereiche im Sinne der BSI-KritisV zugeordnet werden kann? Werden diese Erwerbe regelmäßig vertieft geprüft?

Die Meldepflicht gilt für alle inländischen Unternehmen, die Betreiber einer Kritischen Infrastruktur im Sinne der [BSI-KritisV](#) sind. Betreiber einer Kritischen Infrastruktur sind Unternehmen aus einem der in der BSI-KritisV genannten acht Bereiche, die zugleich einen der einschlägigen, im Anhang zur BSI-KritisV festgelegten Schwellenwerte überschreiten. Der Erwerb von inländischen Betreibern Kritischer Infrastrukturen durch unionsfremde Investoren wird regelmäßig vertieft geprüft.

Unter die schriftliche Meldepflicht beim Erwerb (§ 55 Abs. 4, Abs. 1 AWW) fallen auch Hersteller von Software, die branchenspezifisch zum Betrieb von "Kritischen Infrastrukturen" dient (im Sinne des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik). Sind damit auch Hersteller von Software betroffen, deren Produkte nicht primär im Bereich der "Kritischen Infrastruktur" eingesetzt werden, aber grundsätzlich eingesetzt werden könnten? Bei wem liegt dabei die Beweislast?

Betroffen sind nur solche Hersteller, deren Software speziell für den Einsatz in einer Kritischen Infrastruktur erstellt oder entsprechend modifiziert wurde. Nachdem es sich bei der Investitionsprüfung grundsätzlich um Eingriffsverwaltung handelt, liegt die Darlegungslast hinsichtlich der Eingriffsvoraussetzungen zunächst bei der öffentlichen Hand. Die Unternehmen sind im Verwaltungsverfahren aber zur Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung verpflichtet.

Warum wurden mit § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 AWW Medienunternehmen in den Katalog der besonders sicherheitsrelevanten Unternehmen aufgenommen?

Die am 10. April 2019 in Kraft getretenen EU-Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union benennt die „Freiheit und Pluralität der Medien“ als einen der Aspekte, die bei der Feststellung, ob eine ausländische Direktinvestition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung voraussichtlich beeinträchtigt, von den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission besonders berücksichtigt werden können. Bestimmte Unternehmen der Medienbranche, die mittels Rundfunk, Telemedien oder Druckerzeugnissen zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen und sich durch besondere Aktualität und Breitenwirkung auszeichnen, erfüllen eine Grundfunktion in einer demokratischen Gesellschaft und sind aus Sicht der Bundesregierung besonders schützenswert. Daher wurden sie in die Liste der besonders sicherheitsrelevanten Unternehmen in [§ 55](#)

[Absatz 1 Satz 2 der Außenwirtschaftsverordnung \(AWV\)](#) aufgenommen. Ziel ist es, die Nutzung von Medienunternehmen für Zwecke der strategischen Einflussnahme, mit der schädigend auf demokratische Prozesse eingewirkt werden soll, unterbinden zu können.

II. Pflichten der Unternehmen

Welche Pflichten entstehen für Erwerber und Zielunternehmen, wenn die AWW Anwendung findet?

Neben den bereits angesprochenen Meldepflichten (immer, wenn ein Fall der sektorspezifischen Prüfung vorliegt / bei der sektorübergreifenden Prüfung nur bei ganz bestimmten Zielunternehmen, s.o.) führt die Eröffnung eines Prüfverfahrens durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu umfassenden Auskunftspflichten aller am Erwerbsvorgang beteiligten Unternehmen / Personen.

Die AWW benennt Fallgruppen, in deren Bereich ein Erwerb die Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nahelegt (§ 55 Abs. 1 AWW, u. a. "Kritische Infrastrukturen"). Ist diese Aufzählung abschließend? Gilt die schriftliche Meldepflicht im Sinne des § 55 Abs. 4 AWW ausschließlich für diese Fallgruppen?

Für die schriftliche Meldung nach § 55 Abs. 4 AWW ist die Aufzählung in § 55 Abs. 1 AWW abschließend; als Konkretisierung des Begriffs „öffentliche Ordnung oder Sicherheit“ ist sie hingegen lediglich beispielhaft. Daneben kennt die Verordnung noch die Meldepflicht nach § 60 Absatz 3 Satz 1 AWW (siehe unten).

III. Verfahren bei Investitionsprüfungen

Welche konkreten Unterlagen über den Erwerb werden im Rahmen der

- a) sektorübergreifenden Prüfung (Gewährleistung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, § 55 Abs. 1 iVm. § 59 Abs. 1 AWW)*

- b) sektorspezifischen Prüfung (Gewährleistung wesentlicher Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, § 60 Abs. 1 iVm. §§ 61, 62 Abs. 1 AWW)*

von Erwerbern und Zielunternehmen zur Einreichung verlangt (§ 57 AWW)? Gibt es eine Liste des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit standardmäßig beizubringenden Unterlagen?

Nach Eröffnung des Prüfverfahrens sind zunächst die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Allgemeinverfügung näher bestimmten Unterlagen unaufgefordert einzureichen, vgl. Allgemeinverfügungen des BMWi vom 22. März 2019, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 11. April 2019, Amtlicher Teil, Abschnitte [B1](#) und [B2](#). Ergänzend dazu kann das BMWi von allen am Erwerbsvorgang beteiligten Unternehmen / Personen weitere, zur Durchführung einer ordnungsmäßigen Prüfung erforderlichen Unterlagen anfordern. Auf der Internetseite des BMWi ist zudem eine rechtlich unverbindliche Empfehlung für die zusammen mit einem Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach [§ 58 AWW](#) einzureichenden Unterlagen veröffentlicht.

Bis zu welchem Zeitpunkt nach Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages bleibt die Eröffnung eines sektorübergreifenden Investitionsprüfverfahrens alleine auf Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie möglich (§§ 55 Abs. 1, Abs. 3, 59 Abs. 1 AWW)?

Die Eröffnung eines sektorübergreifenden Prüfverfahrens ist binnen drei Monaten ab positiver Kenntnis des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Vertragsschluss möglich, längstens aber innerhalb von 5 Jahren ab Vertragsschluss. Der schuldrechtliche Vertrag ist grundsätzlich von Anfang an wirksam, muss im Falle einer Untersagung des Erwerbs durch das BMWi aber ggf. rückabgewickelt werden. Bei der sektorspezifischen Prüfung ist die Eröffnung des Prüfverfahrens binnen 3 Monaten ab Mitteilung des

Erwerbers über den Vertragsschluss möglich. Der schuldrechtliche Vertrag bleibt bis zur Freigabe des Erwerbs durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie schwebend unwirksam.

Welche Person (unmittelbarer Erwerber, mittelbarer Erwerber, Zielunternehmen) wird zur schriftlichen Meldung des Abschlusses eines schuldrechtlichen Vertrages oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung verpflichtet (§§ 55 Abs. 4, 60 Abs. 3 AWW)?

Bei der sektorspezifischen Prüfung liegt die Meldepflicht allein beim unmittelbaren Erwerber (§ 60 Abs. 3 Satz 3 AWW). Bei der sektorübergreifenden Prüfung ist der Meldepflichtige nach § 55 Abs. 4 AWW nicht näher spezifiziert; die Meldung kann hier sowohl von der Erwerberseite wie auch vom Zielunternehmen vorgelegt werden.

Für Unternehmen in besonders sicherheitsrelevanten Bereichen ist eine schriftliche Meldung des Erwerbs vorgesehen. Kann sich an diese Meldung die Einleitung eines sektorübergreifenden Investitionsprüfverfahrens anschließen (§ 55 Abs. 1, Abs. 4 AWW)?

Ja. Über die Einleitung eines Prüfverfahrens entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf Grundlage der im Einzelfall jeweils vorliegenden Informationen und in Abstimmung mit den fachlich mitbetroffenen Ressorts der Bundesregierung.

Werden beteiligte Erwerber oder Zielunternehmen nach einer schriftlichen Meldung (§ 55 Abs. 4 AWW) auch über eine Entscheidung zur Nichteinleitung eines sektorübergreifenden Investitionsprüfverfahrens schriftlich unterrichtet?

Eine schriftliche Unterrichtung über die Nichteinleitung eines förmlichen Prüfverfahrens erfolgt in der Regel nur, wenn ein Antrag auf Freigabe (sektorspezifische Prüfung) oder ein Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (sektorübergreifende Prüfung) gestellt wurde.

Erhalten beteiligte Erwerber oder Zielunternehmen im Falle einer geplanten Investitionsprüfung im Sinne des § 59 Abs. 1 AWW eine schriftliche Bestätigung des Zugangs der Unterlagen über den Erwerb?

Bestätigungen über den Zugang von Unterlagen erteilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ausschließlich auf entsprechende Anforderung des Unternehmens.

Erhalten beteiligte Erwerber oder Zielunternehmen im Falle einer Investitionsprüfung eine schriftliche Bestätigung, wenn die eingereichten Unterlagen über den Erwerb durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für vollständig im Sinne des § 57 AWW erachtet werden?

In der Regel nur dann, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit dem Erwerber in Verhandlungen über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages eintritt. Im Übrigen ergibt sich die entsprechende Feststellung nur mittelbar aus der Natur der Sachentscheidung (Anforderung weiterer Unterlagen, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Anordnungen, Untersagung).

In welcher Sprache sind die Unterlagen für den Erwerb zur Investitionsprüfung einzureichen?

Bei der Investitionsprüfung handelt es sich um ein reguläres Verwaltungsverfahren, welches nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG Bund) durchgeführt wird. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Kann sich die viermonatige Prüfungsfrist des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Rahmen der sektorübergreifenden Investitionsprüfung verlängern (§§ 59 Abs. 1, 55 Abs. 1 AWW)? Kann die Prüfungsfrist erneut beginnen? Wann beginnt die Prüfungsfrist gegebenenfalls erneut?

Die Prüffrist beginnt, sobald dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vollständige Unterlagen über den Erwerbvorgang vorliegen.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist mithin die letzte Einreichung von Unterlagen, der keine Nachforderung mehr folgt. Sollte das BMWi mit dem Erwerber in Verhandlungen über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags eintreten, ist der Fristablauf für die Dauer der Verhandlungen gehemmt und setzt sich erst mit Ende der Verhandlungen fort.

Gibt es für Verhandlungen über vertragliche Regelungen im Rahmen des sektorübergreifenden Prüfverfahrens einen vorgegebenen Zeitrahmen?

Für die Verhandlungen gibt es keinen vorgegebenen Zeitrahmen; beide Seiten können die Verhandlungen aber jederzeit für gescheitert erklären und damit den Fristablauf wieder in Gang setzen.

IV. Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung

Welche rechtliche Wirkung und Verbindlichkeit entfaltet eine Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 58 Abs. 1 AWW?

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG Bund) und als solcher grundsätzlich verbindlich; Widerruf oder Rücknahme sind nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig.

Wie weit im Voraus eines Erwerbs kann die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 58 Abs. 1 AWW beantragt werden?

Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung kann beantragt werden, sobald der Erwerber die nach § 58 AWW verlangten Unterlagen beibringen kann. In der Regel dürfte dies erst möglich sein, wenn die Vertragsverhandlungen ein fortgeschrittenes Stadium erreicht haben. Spätere Abweichungen des tatsächlichen Erwerbsvorgangs von den Darstellungen im Antrag gehen zu Lasten des Antragstellers.

Welche Unterlagen über den Erwerb müssen dem Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 58 Abs. 1 AWW beigelegt werden?

In dem Antrag sind der Erwerb, der Erwerber und das zu erwerbende inländische Unternehmen anzugeben sowie die Geschäftsfelder des Erwerbers und des zu erwerbenden inländischen Unternehmens in den Grundzügen darzustellen. Auf der [Internetseite des BMWi](#) ist eine rechtlich unverbindliche Empfehlung der Unterlagen veröffentlicht, die zusammen mit einem Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 58 AWW eingereicht werden sollten.

Kann der Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 58 Abs. 1 AWW mit der schriftlichen Meldung eines Erwerbs (§ 55 Abs. 4, Abs. 1 AWW) verbunden werden?

Ja. Im Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist die Mitteilung nach § 55 Abs. 4 AWW automatisch mit enthalten.

Welche Kosten sind mit der Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 58 Abs. 1 AWW für Erwerber oder Zielunternehmen verbunden?

Im Investitionsprüfungsverfahren werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. Der Antragsteller trägt lediglich seine eigenen Kosten.

Ist bei Versagung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 58 Abs. 1 AWW auch mit einer späteren Untersagung des Erwerbs durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (§ 59 Abs. 1 AWW) zu rechnen?

Für den Fall, dass die beantragte Unbedenklichkeitsbescheinigung auf Grundlage der kursorischen Vorprüfung nicht erteilt werden kann, eröffnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie das vertiefte Prüfverfahren. Dies stellt noch keine Versagung der Unbedenklichkeitsbescheinigung dar. Das vertiefte Prüfverfahren endet immer entweder durch

1. Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. der
2. Freigabe (ggf. nach vorherigem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags oder Versehen mit Anordnungen),
3. durch (zeitbedingten) Wegfall der Eingriffsbefugnis oder durch
4. Untersagung.

V. Umgehungserwerbe

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann Erwerbe aus der EU und der EFTA einer Prüfung gem. § 55 Abs. 1 AWW unterziehen, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass die Einschaltung dieses Erwerbers dazu dient, in missbräuchlicher Weise das Prüfrecht nach § 55 Abs. 1 AWW zu unterlaufen – also der wirtschaftliche Erwerber aus einem Drittland kommt (§ 55 Abs. 2 Satz 1 AWW). Anzeichen für eine missbräuchliche Gestaltung sind nach § 55 Abs. 2 Satz 2 AWW insbesondere,

- *wenn der unmittelbare Erwerber (mit Ausnahme des Erwerbs) keiner nennenswerten eigenständigen Wirtschaftstätigkeit nachgeht;*
- *wenn der unmittelbare Erwerber innerhalb der Europäischen Union keine auf Dauer angelegte eigene Präsenz in Gestalt von Geschäftsräumen, Personal oder Ausrüstungsgegenständen unterhält.*

Ist die Aufzählung dieser Anzeichen abschließend? Besteht für Unternehmen die Möglichkeit, diese Anzeichen im konkreten Einzelfall zu widerlegen?

Die vorstehend genannten Anzeichen sind beispielhaft und nicht widerlegbar. Auch andere Umstände des Einzelfalls können Anzeichen für eine missbräuchliche Gestaltung sein, sind aber der Gegendarstellung zugänglich.

VI. Rechtsmittel

Welche möglichen Rechtsmittel für Erwerber und Zielunternehmen sieht die AWW gegen Untersagungen oder den Erlass von Anordnungen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vor (§ 59 Abs. 1 AWW)?

Bei Anordnungen oder Untersagungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie handelt es sich um Verwaltungsakte im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG Bund), gegen die die in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorgesehenen Rechtsmittel eröffnet sind. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt, da der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde erlassen wurde. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

VII. Weitere Informationen

Gibt es einen Leitfaden zur Klärung weiterer Anwendungsfragen?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt unter

<http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/investitionspruefung.html>

weitere Informationen zur Verfügung.

An welche Ansprechpartner im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie können sich betroffene Erwerber und Zielunternehmen wenden?

Ansprechpartner im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist das Referat V B 1 (Investitionsprüfungen), erreichbar unter buero-vb1@bmwi.bund.de